



— **Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur
Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen
Änderungsvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Vorhaben: 6. Planänderung bzgl. der Änderung einer Mautstation,
Bundesautobahn 281 Bauabschnitt 4 Anschlussstelle Bremen -
Gröpelingen bis Anschlussstelle Bremen-Seehausen
(Weserquerung)

— Geschäftszeichen: P3/02-01-04-01#00090

Hannover, 24.10.2025

Seite 1 von 3

Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 3 UVPG. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der 6. Planänderung bzgl. der Änderung einer Mautstation, Bundesautobahn 281 Bauabschnitt 4 Anschlussstelle Bremen-Gröpelingen bis Anschlussstelle Bremen-Seehausen (Weserquerung), beantragt am 29.04.2025, Az. des zu ändernden Beschlusses: 671-70-02/25, nicht erforderlich ist, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2, Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG unterliegt, da es die Änderung einer Bundesautobahn zum Gegenstand hat.



Seite 2 von 3

Die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und bau GmbH (DEGES) beabsichtigt, im Zuge der 6. Planänderung des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau des 4. Bauabschnittes der Bundesautobahn A 281 im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Bremen-Gröpelingen und Bremen-Seehausen, vom 30.06.2010, Az.: 671-70-02/25, zwischen den beiden schon realisierten Bauabschnitten BA 1 und BA 3/2 im Westen der Hansestadt Bremen, den Entfall der Mautstation und die Änderung des Grunderwerbs im Bereich östlich des Umspannwerkes Grambke an der Hüttenstraße.

Im Rahmen der 6. Planänderung soll eine planrechtliche Absicherung in Bezug zur Planfeststellung vom 30.06.2010 (in der ergänzten Fassung vom 07. November 2011 sowie der Plangenehmigung vom 01. März 2018, 6. März 2020, 23. März 2021 und 15. Juli 2022) durch ein Planergänzungsverfahren erfolgen.

Die wesentlichen Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG beurteilt, wobei insbesondere den Gesichtspunkten aus Nummer 3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen wurde.

Die Auswirkungen im Zuge der 6. Planänderung sind kleinräumig und auf Bereiche innerhalb der bisherigen Planfeststellungsgrenze beschränkt. Es sind demnach keine zusätzlichen Flächenbeschränkungen erforderlich und Bereiche von besonderer Bedeutung betroffen. Damit sind keine schweren und komplexen Auswirkungen zu erwarten.

Für die Kompensation der aus der Änderung der technischen Planung resultierenden Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung ist es nicht erforderlich zusätzliche landschaftspflegerische Maßnahmen planfestzustellen. Das 2010 (in der ergänzten Fassung vom 07. November 2011 sowie der Plangenehmigung vom 01. März 2018 und 06. März 2020 sowie 23. März 2021 und 15. Juli 2022) planfestgestellte Maßnahmenkonzept deckt die mit der 6. Planänderung einhergehenden Beeinträchtigungen vollständig ab.

Hinweise

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes sowie auf dem UVP-Portal des Bundes.



Seite 3 von 3

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen sind unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des Bundes über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Sie können beim Fernstraßen-Bundesamt, Göttinger Chaussee 76a, 30453 Hannover nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Francesca Dossola

Diese Bekanntgabe wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.